Stromverbrauch und Strompreis – wichtige Begriffe einfach erklärt:

- **Verbrauchsermittlung**: Gibt an, wie viele Kilowattstunden du im Abrechnungszeitraum benötigt hast. Und ob der Zählerstand zur Verbrauchsermittlung entweder abgelesen oder geschätzt wurde.
- **Verbrauchsabrechnung**: Zeigt dir, welchen Abschlag du für Strom bezahlst und wie sich der zusammensetzt. Er besteht aus einem Grundpreis, dem Arbeitspreis und dazu kommt noch die Stromsteuer.
- Grundpreis: Der Grundpreis ist fix. Enthalten sind darin beispielsweise Verwaltungskosten oder Netzgebühren. Die Netzgebühren können sich je nach Belieferungsgebiet unterscheiden, denn es gibt verschiedene Netzbetreiber in Deutschland mit verschiedenen Netzgebühren. Der Grundpreis ist in Euro pro Monat angegeben.
- Arbeitspreis: Der Arbeitspreis enthält alle verbrauchsabhängigen (also variablen)
 Preisbestandteile und ist in Cent pro kWh auf der Stromrechnung ausgewiesen. Es handelt sich dabei zum Beispiel um die Kosten für die Stromerzeugung und die gesetzlichen Abgaben, Umlagen und Steuern sowie die vom Netzbetreiber erhobenen Netzentgelte für die Nutzung des Verteilnetzes.
- **Stromsteuer**: Die Stromsteuer ist eine bundesgesetzlich geregelte Verbrauchssteuer, die auf elektrischen Strom erhoben wird. Der Steuersatz beträgt 2,05 Cent pro kWh und der Großteil aus den Steuereinnahmen fließt in die staatliche Rentenkasse.

Strompreisbestandteile – wichtige Begriffe einfach erklärt:

- **Konzessionsabgabe:** Die Konzessionsabgabe wird an die Gemeinde geleistet. Sie ist dafür da, dass Energieversorgungsunternehmen öffentliche Verkehrswege zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen benutzen dürfen. Der genaue Betrag ist abhängig von der Größe der Gemeinde und liegt ca. bei 1,13 bis 2,37 ct/kWh netto.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Umlage: EEG steht für Erneuerbare-Energie-Gesetz. Das Gesetz garantiert den Produzenten von Ökostrom einen fixen Betrag dafür, dass sie ihren Strom in das Netz einspeisen. Mit der EEG-Umlage werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Förderung von erneuerbaren Energien entstehen. Über einen mehrstufigen Wälzmechanismus werden diese Kosten auf alle Letztverbraucher umgelegt. Diese dient demnach dem Ausbau der erneuerbaren Energien und so der Finanzierung der Energiewende. Die EEG-Umlage liegt (Stand: November 2020) bei 6,756 ct/kWh und wird zukünftig auf 6,50 ct/kWh gedeckelt. Was viele nicht wissen: Atom- und Kohlestrom wurde lange fast doppelt so hoch gefördert. Allerdings nicht über den Strompreis, sondern über Steuern.
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) Abgabe: Die KWK-Umlage ist das Pendant zur EEG-Umlage für den Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung, also die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme in dezentralen Erzeugungsanlagen. Dadurch können Schadstoffemissionen eingespart werden. Mit der KWK-Abgabe zahlst du für den deutschlandweiten Ausbau dieser Technologie. Sie wird mit 0,226 ct/kWh netto berechnet.
- Umlage gemäß §19 Abs 2 Strom NEV: Mit der § 19 StromNEV-Umlage werden die Kosten für Unternehmen ausgeglichen, die aus ökonomischen Gründen weniger oder keine Netzentgelte bezahlen müssen. Hintergrund ist die Annahme, dass das EEG insbesondere Unternehmen stark belastet. Diese können sich aber von der Zahlung der Netzentgelte vollständig befreien lassen, wenn sie mindestens 7.000 Benutzungsstunden und eine Abnahme von mehr als 10 Gigawattstunden aus dem allgemeinen Netz vorweisen können. Die Umlage liegt bei 0,358 ct/kWh netto und soll 2021 auf 0,432 ct/kWh steigen.

- Offshore-Umlage nach § 17f EnWG: Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt. So sollen Schadensersatzforderungen von Offshore-Windparks abgefedert werden, falls diese von den Übertragungsnetzbetreibern nicht rechtzeitig an das Stromnetz an Land angeschlossen werden. Denn in diesem Fall können Windkraftwerke erstens keinen Strom liefern und zweitens entgehen den Betreibern, die durch das EEG garantierten, Vergütungen für gelieferten Windstrom. Die Umlage liegt bei 0,416 ct/kWh netto und soll 2021 auf 0,395 ct/kWh sinken.
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV: Mit der § 18 AbLaV-Umlage werden die Vergütungen finanziert, die von den Übertragungsnetzbetreibern an die Betreiber von abschaltbaren Lasten zur Stabilisierung des Stromnetzes ausbezahlt werden. Hierfür fallen 0,007 ct/kWh netto an. Ab 2021 sollen es 0,009 ct/kWh werden.
- **Netzentgelte**: Ohne eine intakte Netzinfrastruktur wäre in Deutschland keine funktionierende und sichere Energieversorgung vorstellbar. Die Kosten für den Netzausbau und den Betrieb der Netze werden von den Netzbetreibern durch sogenannte Netzentgelte finanziert. Das Netzentgelt besteht aus einem Arbeitspreis (in Cent pro Kilowattstunde) und einem monatlichen Grundpreis (in Euro). Die Netzentgelte werden zum einen für die Inanspruchnahme des Netzes und zum anderen für Messstellenbetrieb und Messung in Rechnung gestellt.